



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über das Hausier-, Ausverkaufs- und Marktwesen (Hausiergesetz) vom 30. April 1933 ¹⁾ erlässt:

Marktreglement der Gemeinde Herisau ^{2) 3)}

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundzüge der Organisation und Durchführung der auf dem Gebiet der Gemeinde Herisau stattfindenden Märkte fest.

Art. 2 Trägerschaft, Gemeindeaufgabe

¹⁾ Die Gemeinde fördert die Tradition als Marktflecken. Dazu kann sie Märkte, welche sowohl für Besucher und Besucherinnen als auch für Marktfahrer und Marktfahrerinnen sowie Schausteller und Schaustellerinnen attraktiv sind, veranstalten.

2. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 3 Aufsicht

¹⁾ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Marktwesen aus.

²⁾ Er regelt die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Märkte in der Verordnung.

Art. 4 Ressort Volkswirtschaft

Dem Ressort Volkswirtschaft obliegt die Führung des Marktwesens. Es erfüllt alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

¹⁾ bGS 956.312

²⁾ Unbenutzter Referendumsablauf: 20.10.1997

³⁾ vom Regierungsrat genehmigt am: 02.12.1997



3. **Finanzielles**

Art. 5 Grundsatz und Gebührenrahmen

- ¹ Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.
- ² Die Gebühren decken höchstens die von den Märkten verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Darin eingeschlossen sind die Abgeltung für die Benützung öffentlichen Grundes und die Miete von Einrichtungen.

Art. 6 Tarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif im Rahmen der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 2 dieses Reglementes.

Art. 7 Reduktion, Erlass

In besonderen Fällen kann das Ressort Volkswirtschaft die Marktgebühren reduzieren oder erlassen.

4. **Schlussbestimmungen**

Art. 8 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes und seine Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht ⁴⁾ mit Busse bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 30 ff. Hausiergesetz.
- ³ Die zuständige Behörde kann zudem die Wegweisung vom Markt oder die Nichtberücksichtigung der Anmeldung für kommende Märkte verfügen.

Art. 9 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Ressorts oder von Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügung oder Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das Marktreglement vom 4. April 1990.
- ² Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch die Stimmberechtigten sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁴⁾ bGS 311